

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1955

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
19. 8. 55	Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	179
13. 8. 55	Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse	180
15. 8. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	180

Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung.

Vom 18. August 1955.

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 258) werden folgende Bestimmungen erlassen:

I. Umzugskostenentschädigung

§ 1

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung wird für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforderlich werden, eine Vergütung in Höhe der den Landesbeamten nach der höchsten Umzugskostensteuer zustehenden Umzugskostenentschädigung gewährt. Sind im Zusammenhang mit dem Umzug Kosten entstanden, die aus der Vergütung nach Satz 1 nicht gedeckt werden können, so können diese mit Zustimmung des Finanzministers in angemessenen Grenzen erstattet werden. Nr. 16 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Neben der Vergütung nach Absatz 1 werden für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort erstattet

- a) der verauslagte Betrag für die Fahrkarte einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten, jedoch bei Hausangestellten nur der Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse;
- b) der verauslagte Betrag für Flugscheine der Familienangehörigen, wenn diesen die Benutzung der Eisenbahn nicht zuzumuten ist;
- c) die Auslagen für die Beförderung des Gepäcks und für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln.

(3) Für den Nachweis der im einzelnen darzulegenden Auslagen an Fahr- und Gepäckkosten sowie für Zu- und Abgang genügt die pflichtmäßige Versicherung, daß die Ausgaben in der angegebenen Höhe erwachsen sind.

§ 2

Bezieht ein Mitglied der Landesregierung, das eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 Buchst. d des Landesministergesetzes erhält, am Sitz der Landesregierung eine Wohnung, zu deren notwendiger Instandsetzung weder der Vermieter noch der Vormieter verpflichtet oder in der Lage ist, so ist die Wohnung in angemessenem Umfang aus Landesmitteln instandzusetzen. Der Vermieter und der Wohnungsinhaber müssen jedoch zusammen mindestens ein Viertel der erwachsenen notwendigen Instandsetzungskosten selbst tragen.

§ 3

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung wird außerdem die Miete erstattet, die sie für die bisherige Wohnung während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem

Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für die Mietentschädigung gefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise wieder vermietet werden konnte. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gezahlt werden.

(2) Hat ein Mitglied der Landesregierung im eigenen Hause gewohnt, so wird ihm eine Entschädigung unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung für längstens sechs Monate gewährt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Nr. 17 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten gilt sinngemäß.

§ 4

(1) Wird infolge der Beendigung des Amisverhältnisses eines Mitgliedes der Landesregierung ein Umzug notwendig, so gilt für die Gewährung von Umzugskostenentschädigung § 1 entsprechend. Hat das ausgeschiedene Mitglied der Landesregierung seinen Wohnort im Ausland gewählt, so erhält es Umzugskostenentschädigung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafenort des Inlandes.

(2) In besonderen Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag eine nach § 3 zu bemessende Mieterstattung gewährt werden.

(3) Auf Hinterbliebene eines verstorbenen Mitgliedes der Landesregierung, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, sind Absatz 1 und 2 anzuwenden, jedoch können etwaige Anträge nur innerhalb der ersten drei Monate nach dem Tode des Mitgliedes der Landesregierung gestellt werden.

II. Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkostenentschädigung; bei Reisen zu amtlicher Tätigkeit am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort werden nur die Fahrkosten erstattet. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amisverhältnis erforderlich werden.

(2) Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag 22 Deutsche Mark. Erhält ein Mitglied der Landesregierung eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 Buchst. d des Landesministergesetzes, so wird das Tagegeld um ein Zehntel gekürzt.

(3) Als Übernachtungsgeld im Inland werden für jede auswärtige Übernachtung 16 Deutsche Mark gewährt. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so sind 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes zu belassen.

(4) Hat eine auswärtige amtliche Tätigkeit nachweislich außergewöhnlichen Aufwand für Verpflegung und Unterkunft erfordert, der aus dem Gesamtbetrag der Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden konnte, so wird an seiner Stelle eine Entschädigung in Höhe der unvermeidlichen Ausgaben gewährt.

(5) Die Fahrkostenentschädigung besteht im Ersatz der verausgagten Fahrkosten einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gepäckbeförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei der Benutzung von Flugzeugen werden die erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 6

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland setzt der Finanzminister ein Auslandstagegeld unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit von Fall zu Fall fest.

III. Allgemeines.

§ 7

Sitz der Landesregierung ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten; für Landesminister, deren Dienststelle an einem Ort außerhalb des Amtssitzes des Ministerpräsidenten liegt, gilt dieser Ort als Sitz der Landesregierung.

§ 8

(1) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 trifft der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Finanzminister, soweit dieser nicht selbst betroffen ist.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen Zweifel, so ist mit dem Finanzminister in Verbindung zu treten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft. Die Vorschriften des Abschnitts II gelten

auch für Reisen, die vor dem 1. September 1955 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 18. August 1955.

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister:
Dr. Meyers.

-- GV. NW. 1955 S. 179.

Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse.

Vom 12. August 1955.

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 3. Juli 1955 (BANz. Nr. 127 vom 6. 7. 1955) ist das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1955.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Peters.

-- GV. NW. 1955 S. 180.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche					Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	336 904	—	— 69 976	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben . . .	—	2	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 465	—	—
Inlandswechsel	—	324 311	—	— 74 618	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	965 517		— 207 440	
a) am offenen Markt gekauft	—		—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	269		+ 42	
b) sonstige	89	89	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	109 106		+ 69 663	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 534		+ 2 259	
a) aus der eigenen Um- stellung	615 349		—		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	78 131		+ 10 464	
b) angekaufte	1 532	616 881	—	—	f) von ausländischen Ein- legern	9 420	1 176 887	— 7 307	— 132 319
Lombardforderungen gegen					Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	2 568		— 733
a) Wechsel	531		+ 509		Sonstige Verbindlichkeiten	—	21 105	—	+ 200
b) Ausgleichsforderungen	9 305		+ 6 187		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln	(176 452)	—	(+ 9 889)	—
c) sonstige Sicherheiten	5 339	15 145	+ 5 314	+ 12 001					
Beteiligung an der BdL .	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte .	—	50 696	—	— 259					